

Förderrichtlinie der Stadt Soest zur Förderung einer energetischen Sanierung und zum Heizungs- tausch vom 03.01.2022 in der Fassung vom 01.03.2023

1. Allgemeines

Die Stadt Soest hat das Ziel, bis 2030 klimaneutral zu werden. Dabei spielt die energetische Gebäudesanierung eine große Rolle, denn private Haushalte benötigen für das Heizen von Räumen mehr als zwei Drittel ihres Endenergieverbrauchs. Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt die Stadt Soest Fördermittel für die energetische Sanierung von Wohngebäuden, die im Stadtgebiet von Soest liegen. Wohngebäude sind Gebäude, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Gebäudeeigentümer können zur energetischen Sanierung für jede Einzelmaßnahme eine Förderung in Höhe von pauschal 1.000 € beantragen. Voraussetzung für eine Förderung ist eine vorherige Energie-/Sanierungsberatung durch einen anerkannten Gebäudeenergieberater oder durch das energetische Sanierungsmanagement der Stadt Soest und ein Energieberatungsbericht. Der Beratungsbericht ist mit der Beantragung der Förderung einzureichen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Energieverbrauchs in der Stadt Soest durch einen erhöhten und verbesserten Wärmeschutz der Gebäude. Die Stadt Soest möchte durch die Förderung freiwilliger Maßnahmen eine deutliche Steigerung der energetischen Sanierung erreichen. Dafür können Gebäudeeigentümer Pauschalen beantragen für:

- Heizungs-austausch
- Dämmung des Dachs oder der obersten Geschossdecke
- Außenwanddämmung
- Innendämmung
- Dämmung der Kellerdecke
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Klimafreundliche Lüftungsanlage

2.1 Heizungs-austausch

Gefördert wird der Heizungs-austausch einer mit Heizöl oder Erdgas befeuerten Heizungsanlage, die älter als 10 Jahre ist. Der Heizungs-austausch wird pauschal mit 1.000 € je Wohngebäude bezuschusst, wenn diese durch eine Biomasseanlage (Pelletkessel, Hackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel) oder eine Wärmepumpenanlage oder eine Erneuerbare-Energien-Hybridheizung (z. B. eine Kombination mit Solarthermie) ersetzt wird, die den technischen Mindestanforderungen nach BAFA-Förderung entspricht.

2.2 Dämmung des Dachs oder der obersten Geschossdecke

Die Dämmung der gesamten Dachfläche und/oder der obersten Geschossdecke wird pauschal mit 1.000 € je Wohngebäude gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,24 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Eine Ausnahme besteht für Dachflächen und/oder oberste Geschossdecken von Baudenkmalern und für alle Wohngebäude mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz. In diesen Fällen muss ein Dämmstoff der Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,040 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ (WLG 040) eingebaut werden, um eine Förderung zu erhalten. Gefördert wird nur eine vollständige Dämmung der obersten Geschossdecke, und/oder des Daches einschließlich der Dachgauben.



2.3 Außenwanddämmung

Eine Dämmung der Außenwände wird mit pauschal 1.000 € je Wohngebäude gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,24 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Eine Ausnahme besteht für Außenwände von Baudenkmälern und für alle Wohngebäude mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz. In diesen Fällen muss ein Wert von $U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$ für eine Förderung erreicht werden. Weiterhin muss bei sogenannten Einblasdämmungen ein Dämmstoff der Wärmeleitfähigkeit $\lambda \leq 0,035 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ (WLG 035) eingebaut werden, um eine Förderung zu erhalten. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (min. WLG 035). Gefördert wird nur die vollständige Dämmung aller Außenwandflächen.

2.4 Innendämmung

Gefördert wird die Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) mit 1.000 € je Wohngebäude, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,65 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Die geförderte Fläche muss mit Außenmaßbezug gemäß GEG-Berechnung ermittelt werden.

Eine staatlich anerkannte Person aus der Energieeffizienz-Expertenliste muss die bauphysikalische Planung und Ausführung einer Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) begleiten.

Gefördert wird nur die vollständige Dämmung aller Außenwände von innen.

2.5 Dämmung der Kellerdecke

Die Dämmung der gesamten Kellerdecke bzw. des untersten Geschossbodens wird mit 1.000 € je Wohngebäude gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht.

Dies wird nur in Verbindung mit einer Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke siehe (2.2), Dämmung der Außenwände (2.3) oder Dämmung der Innenwände (2.4) gefördert.

2.6 Neue Fenster und Außentüren

Gefördert wird der Austausch von bestehenden Fenstern (inkl. Dachfenster) sowie der Austausch von bestehenden Türen (Haustüren, Balkon- und Terrassentüren sowie Fenster und Türen zu Wintergärten) unter Einhaltung des unten genannten U-Wertes. Die Förderung beträgt pauschal 1.000 €, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils (Glas einschließlich Rahmen) den Wert von $U \leq 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht.

2.7 Klimafreundliche Lüftungsanlage

Der Einbau einer bedarfsgeführten zentralen Zu- und Abluftanlage wird pauschal mit 1.000 € je Gebäude gefördert, wenn sie das Energieeffizienz-Label A oder effizienter/besser nachweisen kann.

Für die Förderung des Einbaus energiesparender Lüftungsanlagen ist ein Lüftungskonzept nach der Prüfnorm DIN 1946-6 vorzuweisen. Des Weiteren ist die erforderliche Luftdichtheit für Gebäude mit raumlufttechnischen Anlagen ($n_{50} \leq 1,5$) nachzuweisen. Darüber hinaus muss die Anlage durch ein Fachunternehmen nach Installation einreguliert werden.



3. Eigenleistung

Wird eine Maßnahme ganz oder teilweise nicht durch ein Fachunternehmen, sondern in Eigenleistung durchgeführt, werden in diesem Zusammenhang nur die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten gefördert. Die fachgerechte Durchführung und die korrekte Angabe der Materialkosten müssen durch eine Energieeffizienz-Expertin oder einen -Experten oder ein berechtigtes Fachunternehmen mit dem Verwendungsnachweis bestätigt werden. Rechnungen über Materialkosten bei Eigenleistungen müssen den Namen des Antragstellers ausweisen, in deutscher Sprache ausgefertigt sein und sind nur förderfähig, wenn auf der entsprechenden Rechnung ausschließlich förderfähige Posten enthalten sind.

4. Förderausschluss: Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits beauftragt oder begonnen wurden.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen. Sofern sich die Maßnahme im Gebiet der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für die Altstadt Soest befindet, oder dem Denkmalschutz unterliegt, ist vorab eine Erlaubnis der Denkmalbehörde einzuholen
- Maßnahmen an überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Maßnahmen bei denen Tropenholz (ausgenommen zertifiziertes Tropenholz) eingesetzt wird oder CKW oder FCKW oder HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden

5. Förderempfänger

Antragsberechtigte Förderempfänger sind Eigentümer von privaten Wohngebäuden im Stadtgebiet Soest (einschließlich der Ortsteile). Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen. Die Förderung ist ein Zuschuss zu den Maßnahmen.

6. Höhe der Förderung

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 4.000 € brutto.

Grundsätzlich beträgt die einzelne Förderung pauschal 1.000 €.

Es gelten folgende Fördergrenzen.

- Gebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten 7.000 € pro Gebäude und Jahr
- Sonstige überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude 14.000 € pro Gebäude und Jahr
- Förderhöchstbetrag pro Antragsteller 14.000 € pro Jahr

Es steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 80.000 € zur Verfügung. Die Antragsstellung darf frühestens mit Inkrafttreten der neugefassten Richtlinie zum 01.03.2023 erfolgen. Bereits gestellte Anträge unterliegen weiterhin den Förderbedingungen der Fassung vom 01.07.2022. Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, sofern es diese Förderprogramme ermöglichen.

7. Verfahren

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
- Bericht der Energieberatung
- Handwerkerangebot (qualifizierter Fachbetrieb) mit einem detaillierten Kostenvoranschlag, alternativ bei Eigenleistung, Angebote über die voraussichtlichen Materialkosten.



- Nachprüfbare Nachweise für jede beantragte Einzelmaßnahme, dass die jeweilig beschriebenen Voraussetzungen eingehalten werden - so ist z. B. der jeweilige U-Wert zu berechnen und nachzuweisen
- Eine Beschreibung der Maßnahme mit aussagekräftigen Fotos für die Einzelmaßnahme
- Ggf. besondere Nachweise wie z.B. denkmalrechtliche Erlaubnis, Eigentümerbeschluss bei Wohnungseigentümergeinschaften

Erst nach einer durch einen Zuwendungsbescheid positiv bescheinigten Vorprüfung durch die Geschäftsstelle Klimaschutz der Stadt Soest darf der Auftrag erteilt werden.

Nach Umsetzung der geförderten Maßnahme sind der Geschäftsstelle Klimaschutz der Stadt Soest alle Kostennachweise durch Abschlussrechnungen und Fotos des Endergebnisses vorzulegen.

Die endgültigen Kostennachweise sind spätestens 12 Monate nach dem Zuwendungsbescheid einzureichen. Wurde bis zum Ablauf der Frist kein Kostennachweis erbracht, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit.

Die Anträge können schriftlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie gerichtet werden an:

Stadt Soest
Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung
AG Klima
Windmühlenweg 21
59494 Soest

oder per E-Mail an sanierung@soest.de

oder digital über die Internetseite der Stadt Soest unter dem Punkt Förderprogramm energetische Sanierung und Heizungstausch: <https://www.soest.de/klimaschutz>

Rückfragen können ebenfalls unter genannter Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gestellt werden.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

Mit dem Antrag wird das Einverständnis zu einer stichprobenartigen Kontrolle der Ausführungen der geförderten Maßnahmen durch die Stadt Soest erklärt. Die Stadt Soest muss rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informiert werden und ihren Beschäftigten oder Beauftragten muss der Zugang zur Baustelle gestattet werden, um ggf. einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.

Wir behalten uns vor, jedem Eigentümer nur mit einem Gebäude, bzw. Grundstück zu fördern.

Nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der geforderten Nachweise erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadtkasse, auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides der Geschäftsstelle Klimaschutz der Stadt Soest. Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Stadt Soest. Es findet durch die Stadt Soest keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der jeweilige Empfänger, die jeweilige Empfängerin die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

Die Stadt Soest behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die Bewilligten verwendet werden.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Soest. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen



prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

7. Einzelfallentscheidung

Sollten Förderanträge eingehen, die nicht komplett die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, kann im Einzelfall von der Verwaltung über Maßnahmen entschieden werden, sofern sie dem Grundgedanken der Richtlinie nicht widersprechen.

8. Haftungsausschluss

Für die Beratung, deren technische Ausführung sowie eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Schäden oder Folgekosten wird von der Stadt Soest keine Haftung übernommen.

9. Berichterstattung

Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis zur Namensgebung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Soest.

10. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die neue Fassung der Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Die ursprüngliche Richtlinie vom 01.07.2022 tritt damit außer Kraft. Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis 31.12.2023. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel. Die Stadt Soest kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Soest bekanntgegeben.

Soest, den 22.02.2023 _____

Matthias Abel
(Technischer Beigeordneter)

<p>Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Soest nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)</p>

Bereich	Fördermaßnahmen im Bereich Klimaschutz - Klimaanpassung Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, AG Stadtentwicklung, Umwelt und Geoservice
----------------	--

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen <i>(Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, Email)</i>	Stadt Soest Der Bürgermeister Am Vreithof 8 59494 Soest Telefon: 02921 / 1030 E-Mail: post@soest.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten <i>(Anrede, Name, Telefon, Email; Postanschrift bei externer/-m DSB)</i>	Kreis Soest – Der Datenschutzbeauftragte Hoher Weg 1-3 59494 Soest Telefon 02921 30-2510/2511 E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de
Zweck/e der Datenverarbeitung <i>(Nennung der Hauptaufgaben; z.B. Erteilung und Entzug von Fahrerlaubnissen)</i>	Die Verarbeitung von Daten erfolgt nur zur Durchführung der Abwicklung von Förderprogrammen, Antrag, Bearbeitung und ggfs. Auszahlung der beantragten Zuschüsse
Wesentliche Rechtsgrundlage/n <i>(sowohl materiell-rechtlich wie auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)</i>	Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG- NRW): <ul style="list-style-type: none"> • Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V. m. Art. 7 DSGVO • Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs.1b DSGVO)
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten <i>(im Regelfall)</i>	Ihre Daten werden ggfs. zur Auszahlung von Zuschüssen der Kasse zugeleitet. Eine Weitergabe von Daten an Empfänger außerhalb unseres Hauses erfolgt nur unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften zum Datenschutz.
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen <i>(aus rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Kassen-, Handels-, Steuerrecht oder KGSt-Empfehlungen)</i>	Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht. Ausnahmen ergeben sich, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen sind zur Erhaltung von



	<p>Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. In der Regel sind dies 10 Jahre. Sofern die Datenverarbeitung im berechtigten Interesse von uns oder einem Dritten erfolgt, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald dieses Interesse nicht mehr besteht. Hierbei gelten die genannten Ausnahmen.</p>
<p>Art der erhobenen personenbezogenen Daten</p>	<p>Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Daten des Bestellers:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorname und Nachname • Straße und Hausnummer • PLZ und Hausnummer • Adresszusatz soweit erforderlich (z. B. wohnhaft bei) • Geburtsdatum • Telefon • E-Mail-Adresse <p>Vollständige Antragsunterlagen</p>
<p>Rechte der betroffenen Person</p>	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Recht auf Auskunft • das Recht auf Berichtigung • das Recht auf Löschung • das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, • das Recht auf Datenübertragbarkeit • das Widerspruchsrecht • das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde • das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können
<p>Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde</p>	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon 0211 384240 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: https://www.ldi.nrw.de/</p>